

Absender:

Sächsischer Holzschutzverband e.V.

Zellescher Weg 24

01217 Dresden

Tel./Fax 03 51/46 62 492

Mail: info@holzschutz-sachsen.de

Aufnahme - Antrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Sächsischen Holzschutzverband e.V.

Meine persönlichen Daten:

Vorname Name

Anschrift

.....

Geburtsdatum Geburtsort

Firma (nur zwingend bei Firmenmitgliedschaft):

Name

Anschrift

.....

Ich beantrage die Mitgliedschaft als Person / Firma *)

Ich bitte um Verbandsinformationen an folgende eMail-Adresse:

.....@.....

Mein Name einschl. Anschrift, Telefonnr. und eMail-Adresse können auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht und bei berechtigtem Interesse mit der Mitgliederliste weitergegeben werden: ja/nein *)

Ausbildung zum

Sachkundigen Holzschutz am Bau / Holzschutzfachmann / Holzschuttsachverständigen / o.ä.*):

Datum der Prüfung:

Registriernummer o.ä.:

Ausbildungseinrichtung:

Eine Kopie des Ausbildungsnachweises lege ich bei.

Ich erkenne die Satzung des Sächsischen Holzschutzverbandes e.V. (einzusehen im Internet unter www.holzschutz-sachsen.de) und die Beitragsordnung (s. Anlage) als für mich verbindlich an und verpflichte mich, die Ziele des Verbandes zu vertreten und zu fördern.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes bitte streichen, Bedingungen für Firmenmitgliedschaft s. Anlage

Beitragsordnung

Entsprechend § 5 der Satzung wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit von Vorstand und Beirat bestimmt. Bei Erhöhungen des Beitrages über 10% ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Aktuell gelten folgende Beitragssätze

Personenmitgliedschaft:	92,00 Euro
Firmenmitgliedschaft:	266,00 Euro
Aufnahmegebühr*) einmalig:	48,00 Euro

Der Beitrag ist zum 31. März jeden Jahres fällig. Sofern das Mitglied Einzugsermächtigung erteilt, ermäßigt sich der Beitrag wie folgt:

Personenmitgliedschaft um 4 Euro auf:	88,00 Euro
Firmenmitgliedschaft um 5 % auf:	252,70 Euro

Der Einzug erfolgt in der Regel ebenfalls zum 31. März.

Stand: 06/2016

Der Vorstand

Der Beirat

*) das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Verbandsstempel mit der persönlichen Mitgliedsnummer.

Bestimmungen für Firmenmitgliedschaften

(Beschlissen zur Mitgliederversammlung am 18. März 2006)

1. Gemäß § 3 Abs. (2) der Satzung können „Fachfirmen, welche Holz- und Bautenschutzmaßnahmen nach DIN 68 800 ausführen und mindestens einen Mitarbeiter des unter a) bis d) genannten Personenkreises beschäftigen“ (d.h. der eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann) Firmenmitglied werden. Die Qualifikation dieser Person wird wie beim Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft durch den Beirat geprüft. Sollte diese Person aus der Firma ausscheiden, erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, eine andere Person der Firma weist die erforderliche Qualifikation nach. Die Qualifikation muss dabei durch den Beirat des Verbandes erneut geprüft werden. Die Firma ist verpflichtet, derartige Änderungen dem Verband mitzuteilen. Überprüfungen behält sich der Verband vor.
2. Der Inhaber der Firmenmitgliedschaft ist die Firma als juristische Person (nicht der Geschäftsführer oder sonst irgend ein bevollmächtigter Vertreter der Firma).
3. Die Firmenmitgliedschaft berechtigt zum Führen des Verbandssymbols einschl. Mitgliedsnummer im Firmenbogen bzw. in den offiziellen Unterlagen der Firma, nicht jedoch in den privaten Dokumenten einzelner Mitarbeiter, Inhaber usw. Gleiches gilt für den Verbandsstempel.
4. Die Firmenmitgliedschaft berechtigt 4 zur Firma gehörige Personen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen des Verbandes, wie z.B. ermäßigte Teilnahme an Tagungen oder ermäßigte oder kostenlose Teilnahme an anderen Veranstaltungen. Die betreffenden Personen sind vorher namentlich anzumelden. Der Verband behält sich die Überprüfung der Firmenzugehörigkeit vor.
5. Die Korrespondenzanschrift (z.B. für den Versand der Info-Blätter) ist die Firmenanschrift.
6. Der Mitgliedsbeitrag für Firmenmitgliedschaften richtet sich nach der Beitragsordnung.
7. In der Mitgliederversammlung hat das Firmenmitglied eine Stimme, alles weitere regelt sich nach § 12 Abs. (1) der Satzung

Stand: 01/2015

Der Vorstand

Der Beirat